

Gesundheits- und Sozialdepartement  
des Kantons Luzern  
Herr Regierungsrat Guido Graf  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

Luzern, 10. Juli 2013

**Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds (Beitragserhebung beim Arbeitslosenhilfsfonds)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben mit Datum vom 24. April 2013 und die zugestellten Unterlagen nehmen wir zum Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds (Beitragserhebung beim Arbeitslosenhilfsfonds) wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüssen wir die Absicht und unterstützen die Bestrebungen der Regierung, den Fonds als sinnvolles Instrument zu sehen, damit entsprechende Massnahmen des Kantons und der Gemeinden mitfinanziert werden können, um durch geeignete Massnahmen die Arbeitslosigkeit zu verhüten oder zu bekämpfen. In der Vergangenheit betraf die Kritik den Fonds nicht in seiner Zweckbestimmung. Anlass zur Kritik von verschiedenen Seiten gab der unverhältnismässig hohe Aufwand für die Erhebung und das Inkasso der Beiträge zur Äufnung des Fonds.

§ 12 Abs. 2 des Entwurfs führt aus, dass der Arbeitgeberbeitrag 0,2 Promille der jährlichen AHV-pflichtigen Lohnsumme nicht überschreiten dürfe. Damit sind wir einverstanden und gehen auch davon aus, dass dieser Promillesatz bereits zu Beginn des Inkrafttretens der Gesetzesänderung eher darunter liegt. Was wir an der vorliegenden Vernehmlassungsbotschaft vermissen, sind konkrete Zahlen und Vergleiche von der bisherigen Praxis zum neuen System per 01. Januar 2015. Die Ausführungen in § 12 Abs. 3 des Entwurfs betreffend Reserven des Arbeitslosenhilfsfonds „*Übersteigen die Reserven des Arbeitslosenhilfsfonds 80% ...*“ und „*Fallen die Reserven unter 20%, ...*“ stehen isoliert da und sagen in ihrer Gesamtheit nichts aus. Es mussten auch mühsam selber Vergleiche unter ein paar Gemeinden angestellt werden, um zu ergründen, ob die 0,2 Promille als Maximalansatz die Arbeitgeber resp. in unserem

Fall die Gemeinden als Arbeitgeber mehr oder weniger belasten als der bisherige 1 Franken pro Arbeitnehmer/in und Monat.

Wir haben bei sieben Gemeinden mit einer Bandbreite der Einwohnerzahl von 2'003 Einwohnern bis 26'474 Einwohner einen Vergleich der bisherigen Beiträge zum neuen System erhoben. Dabei stellten wir fest, dass bei zwei Gemeinden Mehrkosten im Bereich von 18 resp. 146% entstehen. Bei einer Gemeinde resultieren Minderkosten von 63% und bei den übrigen vier Gemeinden liegen die Minderkosten zwischen 9% und 26%.

Insgesamt betrachtet über diese sieben Gemeinden ergibt sich vom bisherigen System der Beitragserhebung zum neuen System eine Reduktion von 7%.

Für die bevorstehende Beratung im Parlament empfehlen wir der Regierung konkretes Zahlenmaterial zu erheben, welches aussagekräftige Vergleiche zulässt.

Zu den einzelnen Paragraphen der Gesetzesänderung haben wir keine Bemerkungen anzubringen. Diese sind für uns nachvollziehbar und schlüssig.

### **Die Fragen zur Teilrevision des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds können wir Ihnen wie folgt beantworten:**

- 1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung, die Beiträge für den Arbeitslosenhilfsfonds jährlich über die im Kanton tätigen Familienausgleichskassen zu erheben, einverstanden?**

Ja

Nein

**Bemerkungen:**

Die Begründungen, wie sie im Botschaftsentwurf ausgeführt sind, erachten wir als nachvollziehbar.

- 2. Sind Sie mit dem in § 12 Absatz 2 des Entwurfs vorgesehenen maximalen Arbeitgebersatz von 0,2 Promille der jährlichen AHV-pflichtigen Lohnsumme einverstanden?**

Ja

Nein

**Bemerkungen:**

Siehe Ausführungen dazu im vorstehenden Text.

Hinweis: Der Systemwechsel darf jedoch nicht dazu verleiten, dass wesentlich mehr Geld ausgegeben wird als bisher!

3. a) **Sind Sie mit der Regelung von § 12 Absatz 3 des Entwurfs einverstanden, wonach die zuständige Kommission eine Reduktion des Beitragssatzes beantragt, wenn die Reserven des Arbeitslosenhilfsfonds 80 Prozent eines durchschnittlichen Jahresaufwandes übersteigen?**

Ja

Nein

**Bemerkungen:**

Siehe Ausführungen dazu im vorstehenden Text.

- b) **Sind Sie mit der Regelung von § 12 Absatz 3 des Entwurfs einverstanden, wonach die zuständige Kommission eine Erhöhung des Beitragssatzes beantragt, wenn die Reserven des Arbeitslosenhilfsfonds 20 Prozent eines durchschnittlichen Jahresaufwandes unterschreiten?**

Ja

Nein

**Bemerkungen:**

Siehe Ausführungen dazu im vorstehenden Text.

4. **Sind Sie der Meinung, dass die Kommission für den Arbeitslosenhilfsfonds und die Kommission für Arbeitsintegrationsmassnahmen für Sozialhilfeempfangende (KAS) zusammengelegt werden sollen (vgl. Kap. 1 des Botschaftsentwurfs)?**

Ja

Nein

**Bemerkungen:**

Das können wir ohne Vorbehalte befürworten. Die Kommission soll so gross wie nötig und in den Strukturen so schlank wie möglich gehalten werden.

5. **Haben Sie weitere Bemerkungen zum Botschaftsentwurf?**

Ja

Nein

Zu den einzelnen Änderungen und Ergänzungen der gesetzlichen Bestimmungen haben wir keine Anmerkungen. Wir unterstützen diese in vorliegender Form.

Wir bitten um Kenntnisnahme und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungs-  
äusserung.

Freundliche Grüsse

**Verband Luzerner Gemeinden (VLG)**



Hans Luternauer  
Präsident



Ludwig Peyer  
Geschäftsführer